



SATZUNG
über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für **30.12**
die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen
vom 28. Mai 1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW.S.124), des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV.NW.S.61/SGV.NW.24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV.NW.S.1087), des § 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz FlüAG) vom 27. März 1984 (GV.NW.S.214/SGV NW.24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV. NW.S.1087) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712 / SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV.NW.S.561), hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 15. Mai 1997 folgende Satzung beschlossen:

§1
Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Weilerswist errichtet und unterhält Einrichtungen zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Einrichtungen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Weilerswist und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§2
Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Einrichtungen eine Benutzungssatzung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den jeweiligen Einrichtungen regelt

§3
Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§1 Abs.1) werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Einrichtung eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Einrichtung sowie eine bestimmte Unterkunft innerhalb einer Einrichtung besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Einrichtung von einer Unterkunft in eine andere als auch von einer Einrichtung in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Einrichtung gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Einrichtung ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. Die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungssatzung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen beauftragten Bediensteten/Hausmeister der Gemeinde Weilerswist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

SATZUNG über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 28. Mai 1997-

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gern. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungssatzung der jeweiligen Einrichtung oder die mündliche Weisung (Abs.3 Nr.2) verstoßen hat.

(5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen beauftragten Bediensteten der Gemeinde Weilerswist

§4

Benutzungsgebühren, Erstattung von Verbrauchskosten, Sonderregelung

- 1) Die Gemeinde Weilerswist erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Einrichtungen Benutzungsgebühren.
- 2) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsfläche wird anteilig berücksichtigt. Werden Räume nicht einer Person oder einer Haushaltsgemeinschaft zur alleinigen Nutzung überlassen, errechnet sich die Gebühr unter Ansatz der durch die Sollbelegung geteilten Grundfläche zuzüglich der anteiligen Gemeinschaftsflächen.
- 3) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat 17,14 DM.
- 4) Neben den Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs Umlagen für die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung usw.) erhoben. Die Festsetzung dieser Umlagen erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch. Soweit eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich ist, werden die Erstattungsbeträge nach Schätzung unter Berücksichtigung der verfügbaren Berechnungsgrundlagen festgesetzt. Auf die Erstattungsbeiträge (Umlagen) können Abschläge in der voraussichtlichen Höhe der Umlage angefordert werden.
- 5) Abweichend von den Absätzen 1 ~bis 4 sind von Personen im Sinne von § 7 Abs.1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die dort genannten Kostenpauschalen für Unterbringung und Heizung zu entrichten, soweit das vorhandene Einkommen und Vermögen hierfür ausreicht. Mit der Pauschale sind auch die angemessenen Verbrauchskosten abgegolten.
- 6) Soweit die Erhebung der in § 4 Abs. 3 und 4 festgesetzten Gebühren bzw. Kostenerstattungen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt, kann der Bürgermeister abweichend von den v.g. Sätzen eine angemessene Unterbringungspauschale festsetzen.

§5

Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

SATZUNG über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 28. Mai 1997-

- (1) Gebührenpflichtig und erstattungspflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen. Als Benutzer gilt die untergebrachte Person. Führen mehrere untergebrachte Personen einen gemeinsamen Haushalt, so ist Benutzer die Gesamtheit der Haushaltsangehörigen. Die Haushaltsangehörigen haften 'als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Untergebrachte die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine(n) mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragte(n) Bedienstete(n) der Gemeinde Weilerswist.
- (3) Besteht die Zahlungspflicht nicht während des gesamten Monats, wird lediglich der sich aus der Nutzungsdauer ergebende anteilige Betrag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur der Tagessatz für die neue Unterkunft zu entrichten. Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§6 Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr, Abschläge auf die Umlagen für Verbrauchskosten sowie die Kostenpauschale gemäß § 4 Abs.5 sind jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Weilerswist zu entrichten. Forderungen aus der Festsetzung von Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig; im Bescheid kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Gemeinde Weilerswist vom 12.05.1992 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge in der Gemeinde Weilerswist vom 07.05.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Weilerswist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 28. Mai 1997
Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister

SATZUNG über die Benutzung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen vom 28. Mai 1997-